

Kostenverteilung bei Kreiseln mit städtebaulichem Charakter

Zusammenfassung der Motion

In seiner am 16. Juni 2010 eingereichten und begründeten Motion (*TGR S. 1055*) fordert Grossrat Jean-Daniel Wicht den Staatsrat auf, das Strassengesetz dahin gehend zu ändern, dass die Unterhaltskosten bei bestehenden Knoten mit Kreisverkehr auf Kantonsstrassen zwischen der betroffenen Gemeinde und dem Kanton im Verhältnis zur Verkehrsbelastung aufgeteilt werden.

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hat die Frage der Verteilung der Sanierungs- und Unterhaltskosten bei Kreiseln mit städtebaulichem Charakter eingehend geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

1. Knoten mit städtebaulichem Charakter

Als Knoten mit städtebaulichem Charakter gelten nach Artikel 50a des Strassengesetzes vom 15. Dezember 1967 (StrG) Kreuzungen mit oder ohne Vorsortierungen, mit Zugang zu einem Weiler, einem Quartier, einer Industrie-, Gewerbe- oder Sportzone. Kreisel sind höhengleiche Kreuzungen ohne Vorsortierungen.

Gemäss Artikel 46 StrG werden die Bau- und Gestaltungskosten für Kantonsstrassen vom Kanton getragen, mit Ausnahme von Arbeiten, Bauwerken und Anlagen, die städtebaulichen Charakter haben, das heisst jene, die in Bezug auf die Erfordernisse des allgemeinen Verkehrs vorwiegend durch die Erfordernisse einer örtlichen Erschliessung verursacht werden.

Die Kosten für Arbeiten, Bauten und Anlagen städtebaulichen Charakters fallen nicht zulasten der Strassenrechnung, sondern bleiben zulasten der Gemeinde oder der beteiligten Dritten (Art. 49 Abs. 3 StrG).

2. Sanierung und Unterhalt von Knoten mit städtebaulichem Charakter

2.1 Sanierung

Die Sanierung eines Knotens umfasst in erster Linie die Änderung seiner Geometrie oder der Signalisation (Art. 59 Abs. 1 StrG), aber auch Erneuerungsarbeiten innerhalb der bestehenden Grenzen. Als Beispiele solcher Arbeiten seien die Ausbesserung oder der Ersatz des Belags, die punktuelle Verstärkung der Fahrbahn sowie die Reparatur der Randabschlüsse, der Kanalisation und der Gitter für die Strassenentwässerung erwähnt.

2.2 Unterhalt

Der Unterhalt von Knoten umfasst hauptsächlich die Reinigungsarbeiten (z. B. das Kehren der Fahrbahn), die Auffrischung der Markierungen, die Reinigung der Kanalisation, der Unterhalt der Grünzonen sowie der Winterdienst (Schneeräumung). Dieser betriebliche Unterhalt wird mehrere Male pro Jahr vom kantonalen Unterhaltsdienst ausgeführt.

3. Verteilung der Sanierungs- und Unterhaltskosten bei Kreiseln mit städtebaulichem Charakter

3.1 Sanierung

Die Sanierungskosten werden gemäss Artikel 25 Abs. 3 StrG zwischen Staat und Gemeinde bzw. betroffenen Dritten verteilt:

Art. 25 Strassenkreuzungen

³ *Unter Vorbehalt von Artikel 50a werden die Sanierungskosten von Kreuzungen im Verhältnis des Verkehrs jedes Armes sowie der jedem Arm zugute kommenden erhöhten Sicherheit und Verbesserung auf die zuführenden Strassen aufgeteilt. Das Ausführungsreglement [ARStrG] legt die Kriterien für die Sanierung und Kostenverteilung sowie für den Unterhalt fest.*

Diese Bestimmung, die die Aufteilung der Sanierungskosten von Kreuzungen im Verhältnis des Verkehrs jedes Armes sowie der jedem Arm zugute kommenden erhöhten Sicherheit und Verbesserung auf die zuführenden Strassen vorsieht, wird nie isoliert angewendet. Die massgebenden Kriterien werden in Artikel 61 Abs. 3 ARStrG ausgeführt:

Art. 61 Verteilung der Sanierungskosten

³ *Bei Kreiseln werden die Sanierungskosten wie folgt aufgeteilt:*

a) Die Kosten für Arbeiten innerhalb der Mindestbreite bis zum äusseren Kreis gehen zu Lasten der betreffenden Strasse.

b) Die übrigen Sanierungskosten des Kreisels werden zu gleichen Teilen auf jeden Arm des Kreisels verteilt; ausgenommen sind die Kosten für die rein städtebaulichen Arbeiten im Sinne von Artikel 50a StrG, namentlich die Kosten für die Verschönerung (z. B. Pflanzungen und Ausschmückung).

Beim Lesen von Artikel 61 Abs. 3 Bst. b könnte der Eindruck entstehen, dass einzig die Verschönerung (Pflanzungen und Ausschmückung) unter die Kosten für städtebauliche Arbeiten fallen. Massgebend ist jedoch der Knoten mit städtebaulichem Charakter als Ganzes (VGE vom 21. Mai 1999, Nr. 2A 98 90, B. gegen die Baudirektion).

3.2 Unterhalt

Die Unterhaltskosten bei Kreiseln werden nach Artikel 76 StrG zwischen Staat und Gemeinde bzw. betroffenen Dritten aufgeteilt:

Art. 76 Kreuzungen und Anschlüsse von Strassen

¹ *Unter Vorbehalt von Artikel 50a werden die Unterhaltskosten der Kreuzungen wie folgt verteilt:*

a) bei höhengleicher Kreuzung fallen die Kosten für die Grundbreite ihrer Fahrbahn zu Lasten der höher eingeteilten Strasse;

Bei Knoten mit städtebaulichem Charakter findet zudem Artikel 66 Abs. 3 ARStrG Anwendung:

Art. 66 Durch die Gemeinde ausgeführte Arbeiten (Art. 76 und 78 StrG)

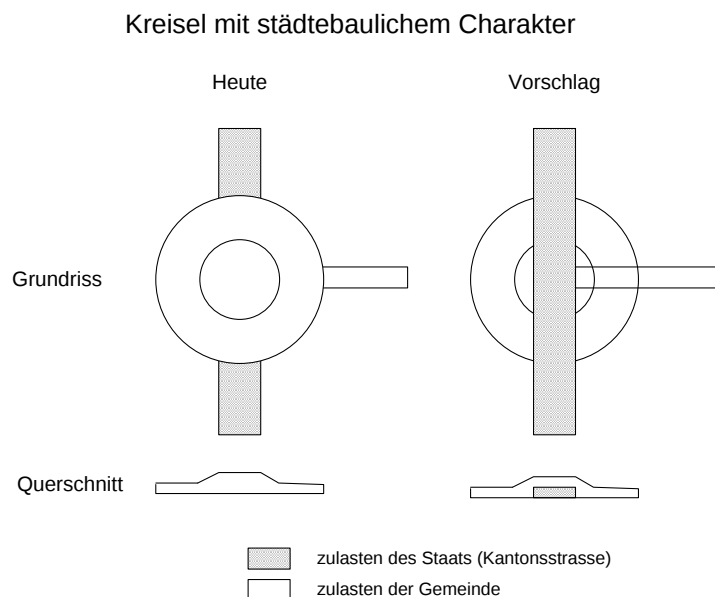
³ *Unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen ist der Unterhalt der städtebaulichen Anlagen nach Artikel 50a StrG, namentlich die Verschönerungselemente, die Anpflanzungen, die Dekorationen und die Beleuchtung, von der Gemeinde zu tragen.*

Bei Kreiseln mit städtebaulichem Charakter muss auch hier der Begriff des Knotens mit städtebaulichem Charakter betrachtet werden.

4. Bewertung

Der Staatsrat ist wie der Motionär der Meinung, dass die Verteilung der Sanierungs- und Unterhaltskosten bei Kreiseln mit städtebaulichem Charakter angemessener ausgestaltet werden muss. Er ist jedoch gegen eine Aufteilung im Verhältnis des Verkehrs jedes Armes sowie der jedem Arm zugute kommenden erhöhten Sicherheit und Verbesserung auf die zuführenden Strassen.

Der Staatsrat erachtet eine Änderung des Strassengesetzes und seines Ausführungsreglements als nötig, um eine Gleichbehandlung mit den Knoten ohne Kiesel herbeizuführen. Er schlägt somit vor, dass die Sanierungs- und Unterhaltskosten für den Streifen, der den Kiesel quert, innerhalb dessen Mindestbreite künftig vom Staat getragen werden. Alle übrigen Kosten bleiben städtebaulich.



Die finanziellen Folgen für den Staat werden auf rund 30 000 Franken je Kiesel geschätzt. Bei 2 bis 3 Kreiseln mit städtebaulichem Charakter, die durchschnittlich pro Jahr saniert werden, ergibt dies einen zusätzlichen Betrag zulasten des Staats von 60 000 bis 100 000 Franken.

5. Schlussfolgerung

Der Staatsrat schlägt dem Grossen Rat vor:

- a) die Motion in Bezug auf die Änderung des Strassengesetzes für eine angemessenere Verteilung der Sanierungs- und Unterhaltskosten bei Kreiseln mit städtebaulichem Charakter anzunehmen;
- b) die Verteilung der Sanierungskosten für Knoten im Verhältnis zum Verkehr jedoch abzulehnen.

Ist der Grosse Rat gegen eine Aufteilung der Motion, so schlägt der Staatsrat ihm vor, die Motion als Ganzes abzulehnen (Art. 73 Abs. 2 in fine GRG).

Freiburg, den 16. November 2010